

Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

(2) Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

#### Artikel 102

(1) Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft **erfüllen und Gerechtigkeit** gegen jedermann üben werde.“

#### Artikel 103

( 1 ) Der Präsident der Republik kann durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und Länderkammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

#### Artikel 104

(1) Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

(2) Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

#### Artikel 105

(1) Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich.

(2) Er schließt im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.